



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

5. Erbvorzug des Erstgeborenen in Friesland

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

4. Die Gegenründe ließen sich häufen. Mit einem leichten Staunen liest der Forscher, der sich mit der Ständegeschichte beschäftigt hat, daß es „keinen besonderen Geburtsstand edelfreier Familien“ gegeben habe. Das Staunen wird durch die Erinnerung an die Quellenstellen aller Gebiete verursacht, in denen von einem *nobile genus*, einer *parentela ingenua*, einem *nobile stemma* und in anderen Worten von edlen Geschlechtern die Rede ist. Solche Stellen finden sich in Gesetzen<sup>92)</sup>, Formeln, Urkunden und den erzählenden Quellen, Chroniken, Klostersgeschichten und Heiligenleben. Die Meinung, daß es keine edlen Geschlechter im Rechtssinne gegeben habe, steht mit den Grundgedanken und Wertideen unseres Volkes in nicht vereinbarem Widerspruche<sup>93)</sup>.

5. Mit derselben Bestimmtheit wie für Sachsen sind die Lehren von Ernst Mayer und Herbert Meyer von dem Erb- und Standesvorzuge des Sippenhaupts auch für das friesische Recht auszuschließen. Hinsichtlich der Standesverhältnisse kann ich auf meine früheren Arbeiten<sup>94)</sup> verweisen. Dagegen will ich kurz auf die Beweise E. Mayers für den Erbvorzug eingehen, über die ich mich noch nicht geäußert habe. Ernst Mayer gibt zu, daß die ausführlichen Darstellungen des Erbrechts, die wir aus den Ommelanden besitzen, einen solchen Vorzug nicht erwähnen. In Wirklichkeit schließen sie sein Bestehen aus und zu dem gleichen Schlusse führen für ganz Friesland die allgemeinen Landrechte VI und XV. Mayer sagt, daß trotzdem das frühere Bestehen aus vier Nachrichten „besonders deutlich“ hervorgehe, nämlich aus dem Vorkommen des friesischen „*ethel*“, aus der Prozeßvertretung des Hausältesten, aus der „Heerfluchtstelle“ und aus einer Vorschrift des Westerwolder Landrechts. Die Nachprüfung dieser vier Belege ergibt m. E., daß keiner von ihnen auch nur eine leise Wahrscheinlichkeit erbringt.

1. An erster Stelle will ich auf einen Begriff eingehen, der immer wieder falsch verstanden wird und in eine Untersuchung über Hand-

92) Auch für Sachsen fehlt der gesetzliche Beleg nicht. In c. 18 der *Capitulatio* wird statt *nobilis* die Wendung gebraucht „*si de nobili genere fuerit*“.

93) Weitere Gründe, die gegen Herbert Meyer ins Gewicht fallen, finden sich angeführt Standesgliederung § 16 (Ernst Mayer) und § 17 Nr. 1 (Stammgutstheorie).

94) Vgl. für die Karolingerzeit zuletzt „Die Entstehung der *Lex Fisionum* 1927 S. 107 ff. und für die spätere Zeit „Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit“, 1907.

gemal hineingehört. Dieser Begriff ist das friesische „ethel“. Bei den beiden genannten Schriftstellern begegnet der alte Irrtum, daß man unter ethel besondere Adelsgüter verstanden habe, die sich nach Erstgeburtsrecht vererbten und eine ständische Bedeutung hatten, wie vermeintlich das sächsische hantgemal. Dieser Irrtum ist längst widerlegt<sup>95)</sup>. Das friesische ethel hat allerdings dieselbe Bedeutung wie hantgemal. Es ist nämlich gleichfalls ein Wort für „Heimat“, wenn auch von einem anderen Grundworte abgeleitet. Es kommen nur zwei Fundstellen in Betracht, eine friesische „Legitimationsstelle“<sup>96)</sup> und die „Herfluchtsstelle“, auf die wir unten zurückkommen. An der ersten Stelle finden wir den allgemeinen Heimatbegriff, an der zweiten Stelle die Bedeutung Heimaterde. Jeder Friese muß ein ethel haben, denn er kann sich bei Rückkehr aus der Verschollenheit nur durch die Kenntnis des ethel legitimieren. Nach der zweiten Stelle ist jeder wehrfähige Friese zur Landwehr verpflichtet und die Landwehr wird bezeichnet als Verteidigung des ethel. Das ethel ist an keiner der beiden Stellen ein besonderes Gut, ein Grundstück, und ist schon deshalb dem Rechte der Erstgeburt nicht zugänglich gewesen.

2. Auf die Prozeßvertretung des Hausältesten legt E. Mayer besonderes Gewicht. Sie hat auch frühere Forscher, z. B. v. Amira, sehr beschäftigt. Eine Prozeßvertretung durch den Hausältesten würde im Falle ihres Bestehens noch nicht das Erstgeburtsrecht beweisen, wie dies Mayer meint. Aber dieser Fall ist überhaupt nicht gegeben. Die Prozeßvertretung hat in Wirklichkeit gar nicht bestanden, sondern ist nur eine Hypothese, die friesische Abschreiber aufgestellt haben, um eine Textkorruptel, die sie für echt hielten, zu erklären.

Die Prozeßvertretung findet sich ganz allein in zwei friesischen Texten des Jus vetus friscum, in E I und in H II, in der Einleitung zu den Landrechten V und XXI. In keiner anderen friesischen Quelle wird eine solche Prozeßvertretung durch den Hausältesten erwähnt, so oft und ausführlich uns auch der Rechtsgang und die Beantwortung der Klage geschildert wird. An den beiden erwähn-

95) Vgl. die ausführliche Erörterung Gemeinfreie S. 452 ff.

96) Der Friese, der nach langer Abwesenheit aus der Fremde zurückkehrt, kann sein Erbe nur beanspruchen, „si potuerit cognoscere ethel et proprios agros“ usw. Wieder begegnet uns das Wissen und wieder fehlt die lateinische Übersetzung. Vgl. Küre 14.

ten Stellen wird auf Herausgabe von Land geklagt. Die Verteidigung wird in LandR V auf Kauf von einem Pilger, in LandR XXI auf Erbgang gestützt. Die Antwort wird wörtlich mitgeteilt und in beiden Stellen dem Ältesten des Hauses in den Mund gelegt<sup>96a</sup>). Aber diese Angabe der Texte hat dem Rechtsleben nicht entsprochen. Im Rechtsleben hat der Beklagte selbst geantwortet. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Antwort. Wenn der Hausälteste gesprochen hätte, so müßte er von dem Käufer oder dem Erben in der dritten Person geredet haben. Aber die Antwort weist in allen Texten die *Ich-Form* auf. Folglich hat in Wirklichkeit der Beklagte selbst geantwortet, der Käufer oder der Erbe. Diese Beobachtung ist vollkommen durchschlagend und genügt, die Prozeßvertretung durch den Hausältesten aus der friesischen Wirklichkeit auszuschneiden. Es liegt nur eine Erfindung der Schreiber vor.

Der Anlaß zu der Erfindung und ihre Entstehung wird durchaus verständlich, wenn man mit der Quellenkritik einsetzt und die verschiedenen Textformen chronologisch ordnet. In der Überlieferung der gemeinfriesischen Rechtssammlung ist, wie ich bei anderer Gelegenheit nachgewiesen habe<sup>96b</sup>), der Lateintext das Original. Die friesischen Texte sind alle Übersetzungen und Übersetzungsabschriften. In dem Lateintexte fehlt bei beiden Landrechten jede Einleitung. Es liegt nur die nackte Formel der Klagebeantwortung vor, und zwar in der Ichform. Die Übersetzer haben eine Einleitung hinzugefügt. R. hat richtig gearbeitet: Der Übersetzer legt die Antwort dem Beklagten in den Mund und bezeichnet ihn mit dem für diesen Begriff üblichen Worte „halder“. In W. ist nun infolge eines Hör- oder Schreibfehlers das *h* fortgefallen und aus halder das ganz unverständliche Wort „alder“ geworden. E I hat das Wort übernommen, auf eine Beziehung zum Lebensalter geraten und da-

96a) Als Beleg will ich das LandR V aus E I in dem wesentlichen Teile nach v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen (Rqu) S. 50 mitteilen. Der Text lautet: „tho huamsa ma lond askath, forth steppe ther alder, ther anda huse heldest se, ande quethe: ‚Thet lond, ther thu mi umbe to tinghe lathast, and to mi ascast, thet capade ic et ene rumfara; and hi ferde inur berch fel and flasc, and thet fia ther mithe.“ Bei der Bezeichnung der friesischen Texte mit Buchstaben folge ich der Übung von Richthofens (E = Emsigo, H = Hunsigo, R = Rüstringen, W = Westerlauwers).

96b) Übersetzungsprobleme S. 53 ff.

her durch den Relativsatz erläutert, „der des Hauses Ältester ist“. H. II hat diese Ansicht gebilligt, das Wort *alder* überhaupt gestrichen und durch den Inhalt der Erläuterung ersetzt. Auf diese Weise ist m. E. die Nachricht über Prozeßvertretung entstanden. Aber wie dem auch sein mag, die Ichform der Antwort stellt außer Zweifel, daß eine Schreiberhypothese vorliegt und kein Zeugnis für eine bestehende Rechtsübung.

3. In der Heerfluchtstelle<sup>97)</sup> wird der Fall gesetzt, daß von zwei (Variante: „drei“) Brüdern einer das Land verteidigt und der andere (Variante: „die anderen“) flieht. Dann wird angeordnet, daß der Flüchtige (Variante: „die Flüchtigen“) das Recht auf Erbschaftsteilung verliere. Die Worte lauten: „*nen delschip with sine broder* (Variante: *neen deel with thyne yongste broder*). Diese Vorschrift läßt als normalen Rechtszustand die Teilung unter Brüdern, also die Simultansukzession, erkennen. Sie schließt eine Einzelerbfolge des Erstgeborenen mit voller Bestimmtheit aus. Merkwürdigerweise sieht das E. Mayer nicht ein. Er zieht aus dieser Vorschrift vielmehr den Schluß, daß der fliehende Bruder bei Unterbleiben der Flucht nicht nur Miterbe, sondern *Alleinerbe* geworden wäre. Der klare Inhalt ergibt das Gegenteil.

4. Als vierter Beweis für das Erstgeburtsrecht des Adels erscheint bei Mayer das Westerwolder Landrecht: „Unmittelbar bezeugt ist das Vorrecht des Ältesten auf die Hofstätte im Westerwolder Landrecht I, § 1, § 24“<sup>97 a)</sup>. Diese späte Nachricht (1470), die m. E. auch nicht friesisch ist, weist allerdings das Haus dem ältesten Sohne zu, bezieht sich aber nicht auf Adelsgüter und nicht auf die gesetzliche Erbfolge, sondern enthält eine Sollvorschrift für die „bäuerliche Gutsübergabe“. Sie ist daher nicht geeignet, das Erstgeburtsrecht als Standesmerkmal eines Hochadels zu beweisen.

Nach der Meinung von Ernst Mayer soll durch diese 4 Nachrichten der Erbvorzug des Erstgeborenen für Friesland „besonders deutlich“ hervortreten, viel deutlicher als etwa für Sachsen. Nach meiner Ansicht ist das Nichtbestehen dieses Vorzugs für beide Gebiete gleich sicher.

97) Vgl. über diese von mir immer wieder besprochene Stelle, Fries. Ständ. S. 191 ff., S. 193 ff., Standesgliederung S. 29 und zuletzt Übersetzungsprobleme S. 208, 209. Die Angabe findet sich in einer älteren Fassung (Fivelgo) und in einer jüngeren (Jurisprudentia Frisica), die ich im Texte als Variante zitieren will.

97 a) Rqu S. 260, Z. 27. Die Überschrift lautet: „Von Latinge der guederen.“